

Johanna Mayer-Ladner

Verwertung von WIR-Guthaben

Konkrete Probleme im Konkurs- und Nachlassliquidationsverfahren

Bei der Verwertung von WIR-Guthaben stossen Konkursverwaltung und Liquidatoren immer wieder auf Schwierigkeiten. Einerseits ist es in Zeiten einer wirtschaftlich angespannten Lage problematisch, WIR-Zahlungen zu plazieren. Auf der anderen Seite droht die WIR Bank bei einem Verkauf von WIR-Anteilen mit Sanktionen.

1. Was ist WIR-Geld?

WIR-Geld ist ein Zahlungsmittel, welches zwischen den WIR-Teilnehmern anerkannt und von der Rechtsordnung zugelassen wird.¹ Bei einer WIR-Geld-Forderung handelt es sich aber nicht um einen Anspruch auf Geld, welcher gemäss SchKG auf dem Beteiligungswege durchgesetzt werden kann, sondern um eine Sachschuld, welche nach kantonalem Zivilprozessrecht vollstreckbar ist. Eine WIR-Geld-Schuld ist somit eine Geldsortenschuld mit «Effektiv»-Klausel im Sinne von Art. 84 Abs. 2 OR, welche eine Umrechnung gemäss Art. 211 Abs. 1 SchKG ausschliesst.²

Jeder offizielle Teilnehmer der Wirtschaftsring/WIR-Genossenschaft unterhält bei der WIR-Verrechnungszentrale in Basel ein Konto. Dieses Konto weist Gemeinsamkeiten mit einem üblichen Bankkonto auf, es besteht gegenüber der Zentrale jedoch kein Anspruch auf Bargeldauszahlung. Vielmehr kann über das Konto nur in der Art und Weise verfügt werden, dass es zugunsten eines anderen Kontos belastet wird. Die WIR-Teilnehmer sind in bestimmtem Umfang verpflichtet, eine Vergütung für Waren- und Dienstleistungen durch Gutschrift auf ihrem Konto zu akzeptieren. Technisch geschieht dies mittels Ausstellung von Buchungsaufträgen (BA, WIR-Checks), welche der Ver-

rechnungsstelle vom Empfänger zur Umbuchung vorgelegt werden.³

2. Geschichtlicher Hintergrund

a) Ausgangslage

Um die ganze Problematik zu verstehen, muss kurz auf die wirtschaftliche Situation hingewiesen werden, aus welcher heraus die WIR-Genossenschaft, heute WIR Bank genannt, entstanden ist. Beim WIR-System handelt es sich nämlich um ein wirtschaftliches Gebilde, welches von Praktikern ganz auf die damals bestehenden wirtschaftlichen Umstände und Bedürfnisse ausgestaltet worden war.

b) Entstehungsgeschichte der WIR-Genossenschaft

Die «WIR»-Wirtschaftsring-Genossenschaft wurde im Jahre 1934 gegründet. In den dreissiger Jahren rief die wirtschaftliche Notlage des mittelständischen Handwerks und Gewerbes nach einer besonderen Wirtschaftslenkung, welche die WIR-Organisation auf der Grundlage privater Selbsthilfe verwirklichte.⁴ Die «WIR»-Wirtschaftsring-Genossenschaft sah in der solidarischen und gegenseitigen wirtschaftlichen Unterstützung der kleineren und mittleren Gewerbe- und Handelsbetriebe die Lösung des akuten Mittelstandsproblems. Sie beschränkte sich indessen nicht auf die blosser Propagierung dieser Idee, sondern sie schuf auf der Grundlage eines Ringtauschverkehrs ein System wirtschaftlicher Solidarität, welches die Ringtauschverkehrsteilnehmer tatsächlich zu gegenseitiger Solidarität im Einkauf anhielt. Dieses «WIR»-System beruhte auf einem besonderen Verrechnungsverkehr mittels sogenannter «WIR»-Guthaben, die nur im gegenseitigen



Johanna Mayer-Ladner
Fürsprecherin, Mitarbeiterin
Transliq AG, Bern/Zürich

¹ Vgl. SJZ 1990, Heft 2, S. 33 N. 5

² Vgl. KURT AMONN/DOMINIK GASSER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Aufl. 1997, § 7 N. 1+2; vgl. dazu auch BGE 94 III 74 ff.

³ Vgl. THEO GUHL, Das Schweizerische Obligationenrecht, 8. Aufl. Zürich 1991, S. 84

⁴ Vgl. MARCEL LAUTNER, Der «WIR»-Verrechnungsverkehr, Diss. Zürich 1964, S. 3

gen Geschäftsverkehr der «WIR»-Teilnehmer untereinander verwertet werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die «WIR»-Genossenschaft ein verkehrstaugliches System zur Verwirklichung des Gedankens der wirtschaftlichen Solidarität des gewerblichen Mittelstandes schuf und dadurch eine tatsächliche Abwehrfront gegen die Grossunternehmungen aufrichten konnte.⁵

3. WIR in der heutigen Zeit

Die WIR Bank zählt heute rund 60'000 Mitgliedfirmen, was bedeutet, dass rund jedes fünfte kleine und mittlere Unternehmen mit WIR arbeitet.⁶ Für diese WIR-Teilnehmer sind die Geschäftsbedingungen der WIR Bank verbindlich.

a) Ausschnitte aus den Geschäftsbedingungen der WIR Bank für offizielle WIR-Teilnehmer⁷

Gemäss Ziff. 1.1 der Geschäftsbedingungen vom 1. November 1996 können natürliche Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften, sofern sie ein eigenes Geschäft betreiben, die Eröffnung eines WIR-Verrechnungskontos bei der WIR Bank beantragen. Nach Ziff. 1.3. können nur Mittelstandsbetriebe am WIR-Verrechnungsverkehr teilnehmen. Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Warenhäuser, Grosskaufhäuser, Fabriken mit eigenen Verkaufsgeschäften sowie andere Grossunternehmungen, welche die mittelständischen Interessen gefährden könnten.

Gemäss Ziff. 2.6. verpflichten sich die WIR-Teilnehmer, WIR-Kunden reell und zu gleichen Preisen wie Bargeld-Kunden zu bedienen; insbesondere sind ihnen die gleichen Rabatte und Skonti zu gewähren. Nach Ziff. 2.7. ist jeder Konto-Inhaber verpflichtet, WIR-Zahlungen nur von Inhabern eigener WIR-Verrechnungskonti entgegenzunehmen.

Ziff. 2.9. hält folgendes fest: «Forderungen lautend auf WIR-Franken sind – vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern –

30 Tage nach Rechnungsstellung fällig und durch Übertragung von WIR-Guthaben des WIR-Schuldners an den rechnungsstellenden WIR-Gläubiger zu begleichen. Überträgt der WIR-Schuldner das geschuldete WIR-Guthaben nicht innert der genannten Frist, so hat der WIR-Gläubiger diesem schriftlich eine Nachfrist von 7 Tagen für die Begleichung der Schuld in WIR-Franken anzusetzen. Bezahlte der so gemahnte WIR-Schuldner nicht innert 7 Tagen nach Erhalt der Mahnung, wird die ganze Forderung des WIR-Gläubigers sofort in Bargeld fällig. Zur Berechnung der Bargeldforderung entspricht ein WIR-Franken einem Schweizerfranken.»

Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen regelt den Verrechnungsverkehr. Danach verfügt der Kontoinhaber über sein Guthaben ausschliesslich durch Übertragung desselben in beliebigen Teilbeträgen auf andere Verrechnungskonti von WIR-Teilnehmern, mit welchen er jeweils ein Warenlieferungs- und Dienstleistungsangebot tätigt. Auf Barauszahlung von Verrechnungsguthaben durch die Bank besteht kein Anspruch.

Ziffer 7.1 betrifft das Verbot des WIR-Handels und hält folgendes fest: «

- Es ist verboten, WIR-Guthaben zu kaufen oder zu verkaufen, bzw. an amtlichen oder privaten Versteigerungen zu erwerben.
- Das Ausstellen und die Entgegennahme von WIR-BA oder von WIR-Kartenbelegen ohne Namen des Empfängers ist unzulässig.
- Einlagen in Baugenossenschaften, Baugesellschaften, Konsortien und dergleichen, bestimmt für die Finanzierung von Bauguthaben, sind zweckgebunden zu plazieren. Überschüssige WIR-Guthaben sind den Einlegern in WIR zurückzuerstatten.»

Ziffer 7.2. betreffend die Durchführung des WIR-Handelsverbotes führt weiter aus: «

- Jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen hin Angaben über die den Buchungen zugrundeliegenden Geschäfte zu machen und nötigenfalls Belege beizubringen.

- Die Bank ist berechtigt, bei mutmasslichen WIR-Händlern durch Dritte WIR-Guthaben zu kaufen oder kaufen zu lassen, um die Herkunft der verkauften WIR-Beträge festzustellen.»

Ziffer 8 betrifft die Sanktionen, mit welchen die WIR Bank das Verbot des Handels von WIR-Guthaben durchsetzt. Danach werden gehandelte WIR-Beträge durch die Bank nicht verbucht. Weiter werden WIR-Teilnehmer, welche das Handelsverbot missachten, von der Teilnahme am WIR-Verrechnungsverkehr ausgeschlossen und ihre Konti aufgehoben.

Unter Ziffer 8.3.1 werden die verschiedenen Tatbestände des WIR-Handels genannt. Unter Buchstabe h der genannten Ziffer erscheint die öffentliche Ausschreibung zum Ankauf oder Verkauf von WIR-Guthaben.

4. Verwertung von WIR-Anteilen in einem Konkurs- oder Nachlassliquidationsverfahren

a) Vorschriften des SchKG

Im Falle eines Konkurses werden gemäss Art. 256 SchKG die zur Masse gehörenden Vermögensgegenstände auf Anordnung der Konkursverwaltung öffentlich versteigert oder, falls die Gläubiger es beschliessen, freihändig verkauft.

Gemäss Art. 322 SchKG obliegt es im Nachlassliquidationsverfahren dem Liquidator, das Vermögen des Schuldners zugunsten der Gläubiger zu verwerten, in der Regel durch Eintreibung oder Verkauf der Forderungen, durch freihändigen Verkauf oder öffentliche Versteigerung.

b) Plazierung der bestehenden WIR-Guthaben

In einem Konkurs- oder Nachlassliquidationsverfahren muss grundsätzlich das ganze sich in der Masse befindende Ver-

⁵ Vgl. MARCEL LAUTNER, Der «WIR»-Verrechnungsverkehr, Diss. Zürich 1964, S. 27ff.

⁶ Berner Zeitung vom 13. Oktober 1998, S. 31

⁷ Vgl. WIR Bank, Geschäftsbedingungen vom 1. November 1996 für offizielle WIR-Teilnehmer

mögen zugunsten der Gläubiger verwertet werden. Befinden sich WIR-Anteile in der Masse, so führt diese Tatsache häufig zu Schwierigkeiten.

In der Praxis wird somit versucht, den Anteil an WIR-Guthaben so gering wie möglich zu halten. Konkursverwaltung und Liquidatoren bemühen sich, bestehende WIR-Guthaben zu plazieren. In Zeiten einer wirtschaftlich angespannten Lage und einer Übersättigung des Marktes ist diese Vorgehensweise häufig wenig erfolgreich. Es muss deshalb notgedrungenemassen versucht werden, den Gläubigern die WIR-Guthaben zum Verkauf anzubieten. Häufig wird ein Einschlag von 30 % in Kauf genommen, um den wirtschaftlichen Realitäten besser Rechnung zu tragen.

c) Keine Möglichkeit, den Eingang neuer WIR-Anteile zu verhindern

Auf der anderen Seite trifft häufig der Fall ein, dass bei Konkurseröffnung oder per Datum Bewilligung der Nachlassstundung noch WIR-Guthaben ausstehend sind. Stammen diese WIR-Guthaben aus Verträgen, welche vor Datum Eröffnung Konkurs oder Bewilligung Nachlassstundung auf Zahlung in WIR abgeschlossen worden sind, so ist grundsätzlich weiterhin Bezahlung in WIR geschuldet. Das Bundesgericht führt in einem neueren Entscheid⁸ aus, dass erst Barbezahlung verlangt werden kann, wenn der Buchungsauftrag durch die WIR Bank nicht ausgeführt wird. Gemäss den Ausführungen des Bundesgerichts gilt dies auch nur dann, wenn dem Verkäufer keine mangelnde Sorgfalt hinsichtlich der Erfüllung des auftragsähnlichen Rechtsverhältnisses vorgeworfen werden kann. Es ist somit unmöglich zu verhindern, dass nach der Konkurseröffnung oder nach Bewilligung der Nachlassstundung noch weitere WIR-Beträge eingehen.

d) Verhalten der WIR Bank

Im Konkursverfahren zahlt die WIR Bank usanzmässig den entsprechenden Saldo bis zu einem von ihr festgelegten Maximalbetrag (ca. Fr. 30'000.–) per Datum

Konkurseröffnung aus. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, auf welche Grundlage sich die Bank betreffend den Maximalbetrag stützt. Im Nachlassliquidationsverfahren hat sich die WIR Bank bisher mit Berufung auf Ziffer 3 ihrer Geschäftsbedingungen geweigert, bestehende WIR-Guthaben auszusahlen. Die WIR Bank versucht weiter, gestützt auf Ziffer 8.1. ihrer Geschäftsbedingungen den Verkauf der WIR-Guthaben durch Konkursverwaltung und Liquidatoren insoweit zu sanktionieren, als sie androht, eine Zahlung dem Konto des Empfängers nicht gutzuschreiben.

Die Anwendung von Ziffer 7.1. und 8 der Geschäftsbedingungen steht im Widerspruch zu den bundesrechtlichen Vorschriften. Allgemeine Geschäftsbedingungen einer Bank können grundsätzlich nicht die Bestimmungen des SchKG derogieren. Die Bestimmungen des SchKG stellen öffentliches Recht dar. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind im allgemeinen unbedingt einzuhalten und in diesem Sinne zwingend.⁹ Weil die Anrufung der Ziffern 7.1. und 8 der Geschäftsbedingungen im Konkursfall oder beim Nachlassliquidationsverfahren die Durchsetzung des zwingenden Bundesrechts verunmög-

licht, finden diese Ziffern im Falle einer Zwangsverwertung keine Geltung.

5. Schlussfolgerung

Usanzmässig zahlt die WIR Bank im Konkursverfahren den Betrag des WIR-Guthabens bis zu einem Maximalbetrag aus und verzichtet auf die Anwendung von Ziffer 3.1.1. ihrer Geschäftsbedingungen, wonach gegenüber der Bank kein Anspruch auf Barauszahlung des Verrechnungsguthabens besteht. Im Nachlassliquidationsverfahren verweigert jedoch die WIR Bank grundsätzlich eine Barauszahlung. Sie beruft sich darüber hinaus auf die in Ziffer 8.1 und 8.2 der Geschäftsbedingungen aufgeführten Sanktionen, wonach ein gehandelter WIR-Betrag beim Erwerber nicht verbucht und das Konto des letzteren saldiert wird. Ein WIR-Teilnehmer, der im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsver-

⁸ Vgl. BGE 119 II 227

⁹ Vgl. KURT AMONN/DOMINIK GASSER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Aufl. 1997, § 1 N. 19 f.

Die WIR Bank zählt immer wieder Möglichkeiten auf, wie WIR-Guthaben im Nachlassliquidationsverfahren in Übereinstimmung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet werden könnten. So schlägt die WIR Bank vor, dass diejenigen Gläubiger, welche WIR-Teilnehmer sind, ihre Dividende vollständig oder teilweise in WIR-Franken erhalten. Weiter regt die Bank an, dass auch der Sachwalter bzw. Liquidator sein Honorar in WIR-Franken beziehen soll.

Es widerspricht aber dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger, den WIR-Teilnehmern ihre Dividende ganz oder teilweise in WIR-Franken auszuzahlen. Ein solches Verfahren wäre zudem ziemlich zeitaufwendig, da unter den Gläubigern die WIR-Teilnehmer erst ermittelt werden müssten. Ausserdem würde sich in diesem Fall ganz konkret die Frage nach dem Wert des WIR-Guthabens stellen. Die WIR Bank stösst sich immer wieder an der Tatsache, dass WIR-Guthaben mit einem Einschlag bis zu 30% zum Kauf angeboten werden. Der Einschlag trägt jedoch der wirtschaftlichen Realität Rechnung. Diese Ausführungen machen deutlich, dass ein Einsatz von WIR-Guthaben im Rahmen von Dividendenzahlungen mit grossen Problemen verbunden wäre. Auch ist es ziemlich abwegig, dass ein Sachwalter bzw. Liquidator, welcher meistens nicht offizieller WIR-Teilnehmer ist, sein Honorar in WIR beziehen und mit dem WIR-Betrag Waren erwerben sollte.

fahrens WIR-Guthaben erwirbt, läuft somit Gefahr, dass einerseits die Bank diesen Betrag nicht verbucht, und andererseits, dass sie sein WIR-Konto auflöst wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Konkursverwaltungen bzw. Liquidatoren im Nachlassliquidationsverfahren grundsätzlich an die Vorschriften des SchKG gebunden sind, gemäss welchen das Vermögen des Schuldners zugunsten der

Gläubiger verwertet werden muss. Die Geschäftsbedingungen der WIR Bank, welche im Verhältnis zwischen den WIR-Teilnehmern und diesen und der WIR Bank ihre volle Geltung haben, stellen kein objektives Recht dar¹⁰ und müssen im Zeitpunkt eines Konkurses bzw. Nachlassliquidationsverfahren vor den zwingenden Vorschriften des SchKG, eines Bundesgesetzes, zurücktreten. Sanktionen

der WIR Bank gegen WIR-Teilnehmer, welche bewirken, dass die Bestimmungen des SchKG faktisch nicht durchgesetzt werden können, müssen somit als unzulässig betrachtet werden.

¹⁰ Vgl. SJZ 1990, Heft 2, S. 33 N. 5